

# Allgemeine Verkaufsbedingungen BASF Coatings GmbH



## 1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Hinweisen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch BASF Coatings GmbH (nachfolgend "**BASF**").

## 2. Angebot und Annahme

Die Angebote von BASF sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, BASF ein Kaufangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme durch BASF zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von BASF.

## 3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

### 3.1

Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den Produktspezifikationen der BASF.

Für die Ware einschlägige identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

### 3.2

Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

### 3.3

Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.

## 4. Beratung

Soweit BASF Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

## 5. Preise

Sollte BASF in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ihre Preise für das zu liefernde Produkt oder die Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist BASF berechtigt, die am Auslieferungstag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Lieferstellung

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden.

## 7. Versand, Gefahrenübergang

### 7.1

Der Käufer hat versandbereit gemeldete Ware unverzüglich zu übernehmen; anderenfalls ist BASF berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten des Käufers zu versenden oder – notfalls auch im Freien – zu lagern. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert und kann berechnet werden. BASF haftet in diesem Fall nicht für eine Beschädigung der Waren.

### 7.2

Die Gefahr für zufälligen Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht im Falle der Abholung durch den Käufer mit Mitteilung der Bereitstellung über. Im Übrigen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, in dem die Ware von BASF dem Frachtführer übergeben wird.

Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach Ermessen der BASF. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

### 7.3

Erfolgt die Lieferung in Leihbehältern, so sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung restentleert und frachtfrei BASF zurückzusenden. Verlust und Beschädigung einer Leihverpackung gehen zu Lasten des Käufers, wenn der Verlust oder die Beschädigung von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen dürfen nicht anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

### 7.4

Einwegverpackungen werden von BASF nicht zurückgenommen; im Geltungsbereich der Verpackungsverordnung nennt BASF dem Käufer einen Dritten, der die Verpackungen entsprechend der Verpackungsverordnung einem Recycling zuführt.

## 8. Transportschäden

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an BASF innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen anzuzeigen.

## 9. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

## 10. Zahlungsverzug

### 10.1

Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.

### 10.2

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist BASF berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 9%-Punkten über dem im Zeitpunkt des Verzugsintritts geltenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz, und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 9%-Punkten über dem

# Allgemeine Verkaufsbedingungen BASF Coatings GmbH



zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Wahrung fakturiert wurde.

## 11. Rechte des Kaufers bei Mangeln

### 11.1

Mangeln der Ware, die bei einer ordnungsgemaen Untersuchung feststellbar sind, sind BASF innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mangeln sind BASF innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausma der Mangel genau bezeichnen.

### 11.2

Ist die Ware mangelhaft und hat der Kufer dies BASF gema Ziffer 11.1 ordnungsgema angezeigt, so stehen dem Kufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Magaben zu:

- BASF hat zunachst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Kufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfullung).
- BASF behalt sich zwei Nacherfullungsversuche vor. Sollte die Nacherfullung fehlgeschlagen oder dem Kufer unzumutbar sein, so kann der Kufer entweder vom Vertrag zurucktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
- Fur Anspruche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 12.

### 11.3

Mangelanspruche des Kaufers verjahren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware.

Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fallen die gesetzlichen Verjahrungsfristen:

- im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- fur Anspruche gegen BASF wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer ublichen Verwendungsweise fur ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
- fur Anspruche wegen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Korpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlassigen Pflichtverletzung der BASF oder einer vorsatzlichen oder fahrlassigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfullungsgehilfen der BASF beruhen,
- fur Anspruche wegen sonstiger Schaden, die auf einer grob fahrlassigen Pflichtverletzung der BASF oder auf einer vorsatzlichen oder grob fahrlassigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfullungsgehilfen der BASF beruhen, und
- im Falle des Ruckgriffs des Kaufers aufgrund der Vorschriften uber den Verbrauchsguterkauf.

## 12. Haftung

### 12.1

BASF haftet fur Schaden grundsatzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der einfach fahrlassigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschrankt sich die Haftung der BASF jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schaden; im Falle einfach fahrlassiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der BASF ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschrankungen gelten nicht bei Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Korpers oder der Gesundheit.

### 12.2

BASF haftet nicht bei Unmoglichkeit oder Verzogerung der Erfullung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmoglichkeit oder Verzogerung auf der vom Kufer veranlassten ordnungsgemaen Befolgung von offentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europaischen Chemikalienverordnung REACH beruhen.

## 13. Aufrechnung

Der Kufer kann gegen Anspruche der BASF nur mit einer unbestrittenen oder rechtskraftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

## 14. Sicherheiten

Bei begrundeten Zweifeln an der Zahlungsfahigkeit des Kaufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann BASF, vorbehaltlich weitergehender Anspruche, eingeraumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einraumung sonstiger Sicherheiten abhangig machen.

## 15. Eigentumsvorbehalt

### 15.1 Einfacher Eigentumsvorbehalt

BASF behalt sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollstandigen Zahlung des Kaufpreises vor.

### 15.2 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Hat der Kufer den Kaufpreis fur die gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit BASF vom Kufer noch nicht vollstandig bezahlt, behalt sich BASF daruber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollstandigen Zahlung samtlicher Verbindlichkeiten vor.

### 15.3 Verarbeitungsklausel

Bei der Verarbeitung der von BASF gelieferten Waren durch den Kufer gilt BASF als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt BASF unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhaltnis des Rechnungswerts der von BASF gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

### 15.4 Verbindungs- und Vermischungsklausel

Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von BASF gelieferten Waren mit einer Sache des Kaufers in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kaufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kufer der BASF Miteigentum an der Hauptsache ubertragt, und zwar im Verhaltnis des Rechnungswertes der von BASF gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Kufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich fur BASF.

### 15.5 Verlangerter Eigentumsvorbehalt

Der Kufer ist berechtigt, uber die im Eigentum der BASF stehenden Waren im ordentlichen Geschaftsgang zu verfugen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit BASF rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich BASF das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Kufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit BASF an diese ab; sofern BASF im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhaltnis des Wertes der von BASF unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbe-

# Allgemeine Verkaufsbedingungen BASF Coatings GmbH



haltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit BASF in Höhe der dann noch offenen Forderungen der BASF an BASF ab.

## **15.6 Auskunftsrecht/Offenlegung**

Auf Verlangen der BASF hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der BASF stehenden Waren und über die an BASF abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Käufer auf Verlangen der BASF die in deren Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

## **15.7 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist BASF berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der im Eigentum der BASF stehenden Waren zu verlangen.

## **15.8 Teilverzichtsklausel**

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der BASF um mehr als 15%, so verzichtet BASF insoweit auf Sicherheiten.

## **16. Höhere Gewalt**

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von BASF liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher BASF die Ware bezieht, reduzieren, so dass BASF ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist BASF (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für BASF nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von BASF vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist BASF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **17. Zahlungsort**

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers der Sitz der BASF.

## **18. Zugang von Erklärungen**

Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.

## **19. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der BASF oder – nach Wahl von BASF – der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

## **20. Anwendbares Recht**

Auf das Vertragsverhältnis findet das am Sitz der BASF geltende Recht unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung, unab-

hängig davon, ob der Käufer seinen Sitz in einem CISG-Vertragsstaat hat oder nicht.

## **21. Vertragssprache**

Werden dem Käufer diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.

Fassung: 01.09.2016